



Philosophische Fakultät II

Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.05.2020 (Phil Fak II) und 03.06.2020 (Phil Fak III)

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 11.01.2018 (ABl. Nr. 1/2018), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fünfte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2008 (ABl. Nr. / 2008), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.05.2017 (ABl. Nr. / 2017), werden wie folgt geändert:

(1) In der Ordnung werden die Wörter „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ durch die Wörter „Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)“ sowie die Abkürzung „AStPOLS“ durch die Abkürzung „RStPOLS“ ersetzt.

(2) In § 3 wird nachfolgender Absatz 3 neu eingefügt; Absatz 3 (alt) wird zu Absatz (4)

„(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.“

(3) § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher und -didaktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Projektseminare: richten einen spezifischen Fokus auf die Analyse, Konzeption und Reflexion von Theorie-Praxis-Transfererfahrungen;
- d. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen erworbenen Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Kolloquien: können die Fertigstellung der Abschlussarbeit unter Anleitung von Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten begleiten;
- g. Exkursionen: dienen der Vertiefung und Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- h. Schulpraktische Übungen: dienen der fachbezogenen Ausbildung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- i. Schulpraktika: dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung.
- j. Forschungskolloquien: dienen der aktiven Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte der einzelnen Fächer und ggf. der Vorbereitung der wissenschaftlichen Hausarbeit.“

(4) § 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 6

Formen von Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen

(1) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Exposé: Kurzbeschreibung einer wissenschaftlichen Arbeit, in der das Problem, die Fragestellung und deren theoretische Einbettung, die Methode, das Material, eine erste Gliederung und ggf. der Zeitplan dargestellt werden;
- b. Exzerpt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende) Wiedergabe eines Textes, entweder unter einer allgemeinen oder unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen;
- c. Konspekt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende oder auch graphische) Wiedergabe eines Textes bzw. dessen Gedankengangs, in der Regel unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen, ergänzt um kritische Anmerkungen, Interpretationen und weiterführende Gedanken;
- d. Analyse: Rezension von Fachliteratur, Analyse oder Konzeption eines didaktischen Materials;
- e. Moderation: Leitung einer Diskussion bzw. kontroverser Wortbeiträge zu einem oder mehreren Themengebieten;
- f. Praxisprojekt: (Mitarbeit bei der) Planung und Durchführung von Projektarbeit oder Projektunterricht;
- g. Protokoll: schriftlich verfasste Dokumentation über den Verlauf und die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungssitzung;

- h. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag zu einem Thema von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer;
 - i. Sitzungsgestaltung: didaktische Vorbereitung und anteilige Gestaltung im Rahmen einer Seminarsitzung;
 - j. Seminarbeitrag: Erarbeitung und (mündliche oder schriftliche) Vorstellung eines seminarspezifischen Themas, auch in Gruppen möglich;
 - k. Präsentation: Erarbeitung und Vorstellung eines seminarspezifischen Themas in Form eines Referats oder einer Sitzungsmoderation in einer Gruppe
 - l. Testat: schriftliche Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht, mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten;
 - m. Testat im Antwort-Wahl-Verfahren mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten Dauer;
 - n. Thesenpapier: schriftliche Zusammenfassung von Hauptaussagen zu einer spezifischen Fragestellung oder einem ausgewählten Thema;
 - o. Übungsaufgaben: mündliche, schriftliche oder praktische Aufgaben zur Förderung und Festigung bestimmter Kompetenzen, wie z.B. Vortragen und Übersetzen mittelhochdeutscher Texte, Entwickeln von Glossarbeiträgen, Entwickeln von Thesen, Analyseaufgaben, Reflexionsaufgaben, Mitarbeit in Expertengruppen, Präsentation von Lern-, Forschungs- und Arbeitsergebnissen, darstellendes und szenisches Spiel etc.
- (2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen sind:
- a. Klausur: Prüfung von in der Regel 45 bis 120 Minuten Dauer;
 - b. Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren: Prüfung von in der Regel 45 bis 120 Minuten Dauer;
 - c. Portfolio: systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen und Quellen sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte;
 - d. Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 30.000 bis max. 40.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
 - e. Kleine Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 15.000 bis max. 25.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
 - f. Medienprodukt: multimediales Erzeugnis, das dem Nachweis fachlicher Kenntnisse und medienpraktischer sowie reflexiver und/oder kreativer Fähigkeiten dient und das ggf. als Lehr-Lernmaterial weiter genutzt werden kann, z.B. Blog, Wiki, Lehr-Lernmodul, Podcast, Lehr-Lernvideo, multimediale Lehr-Lernsequenz etc.;
 - g. Mündliche Prüfung: mündliches Prüfungsgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer;
 - h. Praktikumsbericht: wissenschaftlich gestützte schriftliche Arbeit, die neben der Beschreibung von Tätigkeitsfeldern auch die theoretischen und praktischen Bezüge der Ausbildung umfasst und diese reflektiert;
 - i. Präsentation: multimedial unterstützter Vortrag zur Vorstellung von Lern-, Forschungs- und Arbeitsergebnissen von in der Regel 30 Minuten Dauer;
 - j. Projektdokumentation: systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen und Quellen sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte;
 - k. (Verschriftlichtes) Referat: Verschriftlichung eines mündlichen Vortrags zu einem Thema von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer;
- (3) Alle geforderten Studienleistungen müssen erfolgreich erbracht werden. Eine nichtbestandene Studienleistung kann ungeachtet des § 18 RSTPOLS wiederholt bzw. ergänzt werden. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.
- (4) Gemäß § 18 Abs. 1 RStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab deren Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 2 und 3 RStPOLS.“

(5) Die Anlage „Studienfachübersichten“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Anlage

Studienfachübersichten

Studienfachübersicht für das Studienfach Deutsch Lehramt an Grundschulen

a) Erstes Lehramtsfach

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorausleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule								
Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft (LA Gr)	Nein	4/4	5	Ja	Nein	Klausur	5/25	1.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	6/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/25	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/25	2. oder 3. oder 4. oder 5.
Grundlagen der Altgermanistik	Nein	5/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/25	4.
Text: Produktion, Rezeption, Interpretation	Nein	4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	5/25	4. oder 5. oder 6.
Lesen und Schreiben 1	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder verschriftlichtes Referat	-	3.
Elementare Schriftkultur	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/25	4.
Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/25	5.
Lesen und Schreiben 2 – 10 LP	Nein	7	10	Ja	Nein	Projektdokumentation	-	5. und 6. oder 6. und 7.

b) Weiteres Lehramtsfach

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorausleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Pflichtmodule								
Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft (LA Gr)	Nein	4/4	5	Ja	Nein	Klausur	5/20	1.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	6/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/20	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/20	2. oder 3. oder 4. oder 5.
Grundlagen der Altgermanistik	Nein	5/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/20	4.
Lesen und Schreiben 1	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder ver-schriftlichtes Referat	-	3.
Elementare Schriftkultur	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/20	4.
Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/20	5."

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung bei allen Studierenden,

- die ab dem Wintersemester 2020/2021 ein Studium im Studienfach Deutsch Lehramt an Grundschulen im ersten Fachsemester an der Martin-Luther-Universität aufnehmen sowie
- für bereits eingeschriebene Studierende, die dieses Lehramtsstudienfach zum Wintersemester 2017/ 2018 im ersten Fachsemester aufgenommen haben und
- für Studierende, die die Anwendung der Vierten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen vom 16.05.2017 (Artikel II Absatz 2) entsprechend erklärt haben.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende im Studienfach Deutsch Lehramt an Grundschulen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können die Anwendung dieser Änderungsordnung spätestens bis

zum 31.10.2020 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter erklären; mit dieser unwiderruflichen Erklärung erteilen sie auch ihr Einverständnis, dass sie ab dem Wintersemester 2020/ 2021 ihr Studium im Studienfach Deutsch Lehramt an Grundschulen mit einer Regelstudienzeit von nunmehr acht Semestern fortsetzen.

(3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2021 zu wiederholen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.05.2020 und vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 03.06.20 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.06.2020.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor